

# Wer gibt den Anstoß?

**BESTELLUNG DES WAHLVORSTANDS** *Es ist wieder so weit. Die reguläre Personalratswahl steht vor der Tür. Der Startschuss kann durchaus eine Herausforderung für die Gremien sein.*

VON LARS ALBERT

Die Bestellung des Wahlvorstands gehört zu den ersten Schritten, von denen das Gelingen der folgenden Wahl abhängt.<sup>1</sup> Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Ohne ihn ist eine Personalratswahl nicht möglich. Anders als der Personalrat wird der Wahlvorstand selbst nicht gewählt, sondern bestellt.

In den meisten Fällen erfolgt die Bestellung des Wahlvorstands durch den amtierenden Personalrat. Bleibt dieser jedoch untätig oder hat die Dienststelle noch keinen Personalrat, gibt es auch hierzu Regelungen.

## Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat

Bestellt der amtierende Personalrat den Wahlvorstand, so muss dieses spätestens acht Wochen vor der Ablauf der Amtszeit geschehen.<sup>2</sup> Die Bestellung erfolgt durch Beschluss.

Da es sich um eine gemeinsame Angelegenheit der Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen handelt, muss gemeinsam beraten und beschlossen werden. Gehören dem Personalrat auch Soldat:innen an, so nehmen auch diese Mitglieder an der Beschlussfassung teil.

Jedes zu bestellende Mitglied des Wahlvorstands muss die einfache Stimmenmehrheit erhalten.

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Wahlberechtigten<sup>3</sup>. Um Wahlvorstand zu werden, müssen sie jedoch mindestens 18 Jahre alt sein; die Teilnahme an der Personalratswahl dagegen ist bereits mit 16 Jahren möglich.

Eine Person aus dem Wahlvorstand wird vom Personalrat als Vorsitzende:r bestellt (und nicht gewählt).

▷ Stellvertreter im Wahlvorstand

Der Personalrat sollte auch die Stellvertretung regeln. Für jedes Wahlvorstandsmitglied sollen bis zu drei Ersatzmitglieder bestellt werden. Diese treten im Vertretungsfall ein. Die Ersatzmitglieder sind jeweils persönliche Stellvertreter. Es empfiehlt sich im Vorfeld genügend Ersatzmitglieder zu bestellen. Ein Verzicht auf das Ausschöpfen der Bestellungen der Ersatzmitglieder kann die Handlungsfähigkeit des Wahlvorstandes gefährden.

▷ Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder

Der Personalrat kann die Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dieses notwendig ist. Bei großen Dienststellen mit mehreren Außenstellen lässt sich die Arbeit durch ein dreiköpfiges Gremium sonst nicht bewältigen.

Auch bei Verhinderungen und dem damit zusammenhängenden »Nachrücken« der Ersatzmitglieder in das Gremium ist zu berücksichtigen, dass Ersatzmitglieder nicht gruppenübergreifend nachrücken dürfen. Fällt im Wahlvorstand der Vertreter der Beamten aus, ist ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Beamten zur Sitzung des Wahlvorstands zu laden. Jede Gruppe muss immer vertreten sein. Daher ist eine persönliche Vertretung durch Ersatzmitglieder erforderlich. Am besten mehrfach abgesichert durch bis zu drei Ersatzmitglieder pro Wahlvorstandsmitglied.

▷ Berücksichtigen der Geschlechter

Hat die Dienststelle weibliche und männliche Beschäftigte, sollen gem. § 21 Satz 5 BPersVG dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Weiterer Regelungen zur Berücksichtigung von Geschlechterdiversitäten sind vom

## DARUM GEHT ES

1. Ohne Wahlvorstand kann keine Personalratswahl stattfinden.

2. Damit der Wahlvorstand handlungsfähig bleibt, sollten ausreichend Stellvertreter / Ersatzmitglieder bestellt werden.

3. Beim Nachrücken in den Wahlvorstand ist das Verhältnis der Gruppen in der Dienststelle zu beachten.

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist auf Grundlage des BPersVG geschrieben. In den Landespersonalvertretungsgesetzen kann es zu einigen Punkten andere Regelungen geben.

<sup>2</sup> Zum genauen Zeitpunkt der Wahl siehe Mollet, Nach der Wahl ist vor der Wahl, Ausgabe 7/2023, S. XY.

<sup>3</sup> Wer wahlberechtigt ist, erläutern wir in einer der nächsten Ausgaben.

## HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Es dürfen nur wahlberechtigte Beschäftigte benannt werden. Außerdem muss jede in der *Dienststelle* vertretene Gruppe vertreten sein. Gruppen in diesem Sinne sind Beamte, Soldat:innen und Arbeiter:innen. Es ist unwichtig ob die Gruppen im Personalrat bisher vertreten sind. Wichtig ist lediglich, dass sie in der Dienststelle vertreten sind.

## GEWERKSCHAFTEN AKTIV EINBEZIEHEN

Das aktive Einbeziehen der Gewerkschaften kann von großem Vorteil sein: So kann rechtliches Know-how genutzt werden und im Zweifel auch in der Kommunikation mit der Dienststellenleitung unterstützt werden. Außerdem können im Vorfeld Gewerkschaftsvertreter bei der Suche von Wahlvorstandsmitgliedern behilflich sein.

Gesetzgeber nicht getroffen worden.

### ▷ Beginn und Ende des Wahlvorstands-Amtes

Das Amt als Mitglied des Wahlvorstands beginnt mit der Mitteilung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch den Personalrat und endet mit der Wahl des Wahlleiters in der konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats.

### Bestellung auf Antrag von Wahlberechtigten bzw. der Gewerkschaft

Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, regelt §22 Abs. 1 BPersVG das weitere Verfahren. Die Dienststellenleitung beruft auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung ein. Diese wählt eine:n Versammlungsleiter:in. Dadurch ist die Moderation der Versammlung geregelt. Einziges Ziel der Versammlung ist die Wahl eines Wahlvorstands. Zweck der Regelung ist es, den Fortbestand eines Personalrats auch dann zu regeln, wenn der amtierende Personalrat keinen Wahlvorstand bestellt.

Gibt es weder einen Antrag von drei Wahlberechtigten noch von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft auf eine Personalversammlung, so beruft diese die Dienststellenleitung ein (§ 22 Abs. 2 BPersVG).

Findet keine Personalversammlung statt oder wird auf der Versammlung kein Wahlvorstand gewählt, so wird dieser gem. §23 BPersVG auf Antrag von mindestens drei

wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von der Dienststellenleitung bestellt.

### Unterstützung der Arbeit des Wahlvorstands durch die Gewerkschaft

Gewerkschaften können bei der Wahlvorstandsarbeit eine wichtige Rolle einnehmen. Diese beschränkt sich nicht auf Antragsrechte für Personalversammlungen, sondern kann auch bei einem bestehenden Wahlvorstand sehr aktiv ausgefüllt werden. Beauftragte der in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses setzt voraus, dass den Gewerkschaften rechtzeitig der Sitzungstermin und Ort mitgeteilt werden.<sup>4</sup>

### Wenn niemand möchte...

Eine Pflicht zur Annahme des Amtes gibt es nicht.<sup>5</sup> Wenn sich niemand findet, ist der Fortbestand des Gremiums in der Dienststelle gefährdet. Dennoch gibt es einige Überlegungen, die ein Personalrat anstellen kann.

### ▷ Hat er gut über das Amt informiert?

Viele Beschäftigte können sich nicht vorstellen, was auf sie zukommt, wenn sie Wahlvorstandsmitglied werden. Das Amt des Wahlvorstands ist nicht vergleichbar mit dem eines Personalrats. Es ist deutlich konfliktärmer, zeitlich begrenzt und die Schutzmechanismen eines Personalrats entfalten ebenfalls Wirkung.

Hinzu kommt eine spannende Erfahrung. Eine Wahl abzuwickeln ist ein Projekt, welches Abwechslung in den Arbeitsalltag bringen kann. Es bietet in vielerlei Hinsicht neue Qualifikationen und neue Einblicke in die Abläufe der Dienststelle.

Und es gibt Schulungen, die auf das Amt und seine Aufgaben vorbereiten.<sup>6</sup>

### ▷ Sind alle gefragt worden?

Häufig werden Beschäftigte übersehen. Es ist sinnvoll, alle Abteilungen einmal durchzugehen und mit Beschäftigten ins Gespräch zu kommen. Manchmal finden sich Menschen, die bisher nicht im Fokus waren.

<sup>4</sup> Siehe §21 Satz 7 BPersVG.

<sup>5</sup> Altvater §21 Rn.21.

<sup>6</sup> Näheres Altvater §25 Rn. 22.

▷ Wahlbewerber können auch in den Wahlvorstand

Die amtierenden Mitglieder des Personalrats können ebenfalls in sich gehen. Sie können durchaus Mitglied im Wahlvorstand werden und gleichzeitig kandidieren. Dieses gilt auch für andere Wahlbewerber.<sup>7</sup>

### **Dann mal los!**

Und viel Erfolg bei der Bestellung des Wahlvorstands und den ersten Schritten. ◀



**Lars Albert**, Gewerkschaftssekretär  
im ver.di Bildungs- und  
Tagungszentrum Walsrode.

---

<sup>7</sup> Altvater§21 Rn.19; Achtung, in Landesgesetzen kann es abweichende Regelungen geben.